



**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**

Anlage zum Bescheid vom:  
31.03.2026

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

**Veranstalter:** Volkshochschule (VHS)  
Rheingau-Taunus e.V.  
Erich-Kästner-Str. 5  
65232 Taunusstein

**Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung**

**Titel:** Gesundheitsförderung durch Bewegung – mit dem E-Bike zur Arbeit, in der Natur und im urbanen Raum – Bewegung zum Erhalt der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit in einer stressgeplagten Gesellschaft: Vorbeugen statt Nachsorge

**Anerkennungskennziffer:** 5035/2105/26

**Veranstaltungsart:** Berufliche Weiterbildung

**Zeitraum der  
Erstveranstaltung:** 07.09.2026 – 11.09.2026

**Anerkannte  
Bildungsfreistellungstage:** 07.09. – 11.09.2026

**Anzahl der anerkannten  
Bildungsfreistellungstage:** 5

**Die Geltungsdauer der  
Anerkennung endet am:** 06.09.2028





Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmenden, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 6 LBZG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungszeitveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Tage an Bildungszeit darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 6 LBZG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

